

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 06.04.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 6. April 1920.) 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 187. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. März 1920,
betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.

Nr. 187.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Zivil-
staatsdienergesetzes.

Oldenburg, den 24. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der nach Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 1867
für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend revidiertes
Zivilstaatsdienergesetz, vorgeschriebene Diensteid ist in folgen-
der Form abzuleisten:

„Ich schwöre Treue der Reichs- und Landesver-
fassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte
Erfüllung meiner Amtspflichten“.

Bei der Übertragung eines Richteramtes oder der Stellvertretung für einen Richter tritt folgender Zusatz hinzu:

„Ich gelobe, bei Ausübung des Richteramtes jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksichten abhalten zu lassen“.

Oldenburg, den 24. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Ostendorf.

